

- 1 -

24.05.85

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 141. Sitzung am 24. Mai 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/3369 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Drucksache 10/2886 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.85

Erster Durchgang: Drs. 615/84

**Elftes Gesetz zur Änderung des
Bundeskindergeldgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat nach Maßgabe des § 14, wer
 1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
 3. nicht bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person als Kind zu berücksichtigen ist.“

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach „§ 1“ eingefügt „Abs. 1“.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).“

— 1 —

Drucksache 241/85

3. § 10 wird wie folgt geändert:

B

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten Kinder, Geschwister und Pflegekinder eines Berechtigten, dem auch Kindergeld nach § 1 Abs. 2 zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde, als 2. oder weiteres Kind, wenn sie zuvor bei den Eltern des Berechtigten berücksichtigt wurden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Zahlen

„25 920“ durch „26 600“,
„18 120“ durch „19 000“,
„7 800“ durch „9 200“

ersetzt.

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit
geringem Einkommen

(1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. Ist die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünften besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) Ist die tarifliche Einkommensteuer für Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, nach § 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld be-

zieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.

(4) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 maßgeblichen Grundfreibetrag, höchstens von 22 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

5. Nach § 13 wird eingefügt:

§ 14

Kindergeld für alleinstehende Kinder

(1) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2) wird unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Sätze 2 bis 4 und Abs. 2a bis 4 sowie der §§ 8 und 9 geleistet.

Der Anspruch besteht nicht für denjenigen, der sich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Bei der Anwendung des Satzes 1 steht den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bezeichneten der nach § 1 Abs. 2 Berechtigte gleich, der ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder beträgt 50 Deutsche Mark monatlich.

6. § 19 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden sowie für die in § 2 Abs. 2a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“

7. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

§ 44a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 11. Änderungsgesetzes)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.

Artikel 2

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.
2. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Abs. 3“ eingefügt „oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

§ 2

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.
2. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbezahlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.“

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

-1-

Beschluß

des Bundesrates

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Mai 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundesrat hält die Verbesserung des Familienlastenausgleichs für ein wichtiges politisches Anliegen. Er sieht in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß einen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles.

Der Bundesrat bedauert jedoch zugleich, daß wesentliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die er im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf beschlossen hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß unterschiedliche Einkommensbegriffe in vielen Fällen zu ungereimten Ergebnissen führen werden. Die gebotene soziale Treffsicherheit der Wirkungen des Gesetzes wird damit nicht in vollem Umfange erreicht. Auch wird sich das Verwaltungsverfahren zu kompliziert gestalten.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, unter Berücksichtigung der Bedenken des Bundesrates die Auswirkungen beim Gesetzesvollzug genau zu beobachten, damit Unzulänglichkeiten aus dem Verhältnis zwischen Kürzung des Kindergeldes und Kindergeldzuschlag frühzeitig erkannt und durch Korrekturen beseitigt werden können.